

Bericht über die Arbeitsgruppe „Arbeit & Soziales“

ReferentInnen: Bodo Zeuner (Politikwissenschaftler, Schwerpunkt Gewerkschaften & Arbeitsrecht), Tatjana Böhm (AG Verfassungsentwurf, Unabhängiger Frauenverband)

Trotz Anknüpfung an vorhandene bürgerlich-parlamentarische Verfassungsregelungen, vor allem an das Grundgesetz der BRD, verstanden die VerfasserInnen des Verfassungsentwurfes des Runden Tisches ihren Entwurf nicht primär als den einer traditionellen demokratischen „Staatsverfassung“, sondern eher als den Versuch zur Schaffung einer „Gesellschaftsverfassung“. Die Erfahrungen mit parlamentarisch-demokratischen Regeln in anderen Ländern, die durch eine soziale, patriarchalische und ökonomische Gesellschaftswirklichkeit in Vergangenheit und Gegenwart nur zu oft ausgehebelt wurden und werden, veranlassten die Arbeitsgruppe „Verfassung“ des Zentralen Runden Tisches nach ausführlicher Diskussion dazu, auch solche Bereiche der Gesellschaftswirklichkeit zu regeln, die anderswo als „privat“ gelten oder erst nach und nach durch Gesetz geregelt wurden.

Deshalb spielte im Verfassungsentwurf des Runden Tisches die Regelung von Arbeits-, Wirtschafts- und Sozialbeziehungen eine grundlegenden Rolle. So war der Schutz der Arbeitskraft ein Gebot für den Staat, das private Bodeneigentum wurde auf 100 ha beschränkt und genossenschaftliche Bewirtschaftung gefördert (Vgl. Art. 26 – 33 des Verfassungsentwurfes). Integraler Bestandteil dieser Wirtschafts-Arbeits- und Sozialbeziehungen war der Versuch, sie antipatriarchal mit der Geschlechterproblematik zugunsten der Emanzipation der Frauen zu lösen. So fanden Lösungen Eingang in die Regelungen des Verfassungsentwurfes, die auf internationalen und namentlich westdeutschen Debatten der sozialen Bewegungen der 1980er Jahre zu Arbeits-, Wirtschafts-, Geschlechter- und Sozialversorgungsproblemen beruhten. Deshalb sind beispielsweise Ansätze zu einem Verbot von Aussperrungen oder zum Zugangsrecht der Gewerkschaften in die Betriebe ebenso im Verfassungsentwurf enthalten (Vgl. Art. 39 des Verfassungsentwurfes), wie das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden, das Versursacherprinzip bei Umweltschäden oder die geschlechteremanzipatorische Regelung von Arbeits-, Sozial- und familialen Beziehungen. (Vergleiche etwa die unmittelbar einklagbaren Grundrechte der Art. 1 bis 3 des Verfassungsentwurfes sowie Art. 22, Art. 27 (5), 32 (1-4 des Verfassungsentwurfes).

Nach einer Einleitung in solche historischen und verfassungsgeschichtlichen Zusammenhänge des Verfassungsentwurfes durch den Leiter der AG, Bernd Gehrke (ehemals Mitglied der Verfassungs-AG des Runden Tisches), gaben Prof. Bodo Zeuner, FU Berlin, eine Einschätzung aus aktueller Sicht zu den Regelungen zu „Arbeitsbeziehungen und Interessenvertretungen“ und Tatjana Böhm (ehem. Angehörige der Verfassungs-AG des Runden Tisches für den Unabhängigen Frauenverband und Ministerin der Zweiten Modrow-Regierung) ihre historische und verfassungsrechtliche Einschätzung der „sozial- und geschlechterpolitischen Strukturen im Verfassungsentwurf“.

Ziel aller Vorträge in der Arbeitsgruppe war es, die Regelungen des Verfassungsentwurfes einer historisch-kritischen Sichtung zu unterziehen, um deren Tragfähigkeit für Gegenwart und Zukunft zu bewerten.

Zunächst nahm Prof. Bodo Zeuner, der kurzfristig diese Aufgabe übernommen hatte, eine Einordnung des Verfassungsentwurfes aus der Sicht der westdeutschen Debatten über Arbeitsbeziehungen und Interessenvertretungen in den 1980er Jahren vor. Dabei betonte er, dass im Verfassungsentwurf des Runden Tisches für ihn eine Reihe von Regelungen auffällig seien, die die spezifischen Vorerfahrungen der DDR erkennen ließen, so etwa, wenn „das Leistungsprinzip“ betont, die „Gegnerfreiheit“ der Gewerkschaften oder demokratische Strukturen der Interessenvertretungen festgeschrieben würden. Zugleich betonte er, dass vor dem Hintergrund der DDR-Erfahrungen auch eine „Entpolitisierung“ von Gewerkschaften erkennbar sei, während die

westdeutschen Debatten angesichts der dortigen Realität eher die Politisierung von Gewerkschaften hervor hoben. Auffällig für ihn war, dass die betriebliche Mitbestimmung im Verfassungsentwurf eher diffus blieb, eine paritätische Mitbestimmung nicht festgeschrieben wurde. Allerdings betonte er, dass das Verbot der Aussperrung im Verfassungsentwurf ein Fortschritt gegenüber dem Grundgesetz sei. Er hob aber hervor, dass der folgende Entwurf des Kuratoriums für eine gesamtdeutsche Verfassung noch weiter gegangen war und auch die indirekte, die sogenannte kalte Aussperrung verboten hatte. Bodo Zeuner betonte allerdings, dass es ein Verdienst des Verfassungsentwurfes gewesen sei, soziale Fragen überhaupt so weit gehend zu regeln.

Kritisch sah Bodo Zeuner die außerhalb der Debatten zum Verfassungsentwurf sich entwickelnden Diskussionen zu einem Gewerkschaftsgesetz, das schließlich von der Volkskammer verabschiedet wurde. Die Kritik bezog sich vor allem darauf, dass eine gesetzliche Regelung von gewerkschaftlichen Interessenvertretungen auch die Einmischung des Staates in die Angelegenheiten der Gewerkschaften ermögliche.

Tatjana Böhm betonte, dass im Verfassungsentwurf des Runden Tisches in geradezu einmaliger und erstmaliger Weise die modernen Debatten über Geschlechterproblematiken und Patriarchatskritik Eingang in die konkrete Regelung sozialer und familialer Verfassungsregelungen gefunden hatten. Sie hob hervor, dass nicht nur die bekannten Regelungen zur selbstbestimmten Schwangerschaft der Frauen, wie sie sich in der Fristen-Fassung von Abtreibung und Hilfe für Schwangere nieder schlugen, sondern auch die grundsätzliche Fassung geschlechtsneutraler Regelungen einen weit über das Grundgesetz der BRD und die entsprechenden Verfassungsdebatten hinaus gingen. Sie hob hervor, dass bereits die Definition der Grundrechte eine geschlechtsneutrale, Homo- und Transsexualität einschließende Bestimmung enthält, die sich in den einzelnen Kapiteln zur Regelung sozialer Beziehungen durchziehe (Vgl. Art. 1 (2) des Verfassungsentwurfes). Eine Besonderheit des Verfassungsentwurfes sei es auch, dass die Gleichstellung der Frauen nicht nur ein Recht der Frauen sei, sondern auch ein Gebot für den Staat und seine Politik (Vgl. Art. 3 (a)) des Verfassungsentwurfes. Die vom Runden Tisch mit Blick auf die politisch immer wahrscheinlicher werdende deutsche Einheit verabschiedete Sozialcharta sei quasi eine Art von Zusammenfassung der im Verfassungsentwurf festgeschriebenen Regeln zur Arbeits- Sozial- und Familienpolitik {(Vgl. Sozialcharta des Runden Tisches). Darin seien nicht nur das Recht auf Arbeit, Wohnung und familiäre Absicherung der Emanzipation von Frauen festgeschrieben, sondern auch zahlreiche Gebote für deren staatliche Umsetzung.

Sie betonte, dass sich die Modernität dieser Regelungen zur Geschlechter- und Sozialproblematik ebenso für andere, gerade aktuell notwendige Debatten hervorheben läßt. So dürften Ausländer laut Verfassungsentwurf beispielsweise in kein Land ausgewiesen werden, in dem ihre Menschenwürde bedroht ist {(Vgl. Art. 7 (2) des Verfassungsentwurfes). Vergleichbares ließe sich für die Regelung der informationellen Selbstbestimmung formulieren {(Vgl. Art. 8 (2) des Verfassungsentwurfes) oder für das Recht auf Verfahrensbeteiligung aller von öffentlichen Maßnahmen Betroffenen (Vgl. Art. 21 (4) des Verfassungsentwurfes).

Die Diskussion in der Arbeitsgruppe war aufgrund der Struktur der TeilnehmerInnen in hohem Maße vom Informationsbedarf über die konkreten Regelungen des Verfassungsentwurfes geprägt.

Die ReferentInnen hoben hervor, dass sich in dem Entwurf die in den letzten 25 Jahren durch die Globalisierung eingetretenen Veränderungen der Arbeits- und Sozialbeziehungen sich im Verfassungsentwurf noch nicht wiederfinden. Ein künftige eventuelle Verfassungsdebatte müsste jedoch gerade diese unbedingt berücksichtigen. Zudem ließ Bodo Zeuner in der AG-Diskussion bereits erkennen, dass er angesichts der gegenwärtigen politischen Kräfteverhältnisse einer Verfassungsregelung von gewerkschaftlichen Interessenvertretungen sehr skeptisch gegenüber stehe. Dies betonte er noch einmal in der Diskussion des Abschlußpodiums.